



Gewässerverschmutzung

1. Das Problem

Schadstoffe wie Öle, Jauche, Insektizide, Betonwasser aus Baustellen, Lösungsmittel, Farben, Emulsionen oder auch verschmutztes Abwasser usw. gelangen immer wieder in die Gewässer. Sei es durch fahrlässigen Umgang, illegale Entsorgung oder Unfälle – aus Privathaushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie oder Verkehr.

Wasser mit starkem Sedimentgehalt bspw. verstopft den Fischen die Kiemen, ein stark erhöhter pH-Wert führt zu Verätzungen. Milch in hohen Konzentrationen verdrängt den Sauerstoff. Die Tiere ersticken in allen Fällen.

Eine Gewässerverschmutzung liegt aber nicht erst vor, wenn Fische verenden. Strafrechtlich relevant ist bspw. bereits ein unsorgfältiger Umgang mit verschmutztem Abwasser, so dass dieses ohne Behandlung in ein Gewässer gelangt

Eine Gewässerverschmutzung kann bei verändertem pH-Wert, Insektizideintrag etc. auf den ersten Blick unsichtbar sein. Andererseits geben veränderte Farbe, Trübung, Schaumbildung Hinweise auf eine Gewässerverschmutzung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Gewässerverschmutzung.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 70 Abs. 1 lit. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

Art. 61 Abs. 1 lit. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)

Wer vorsätzlich mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, wird mit Busse bestraft (Art. 28)

Art. 70 Abs. 2 GSchG

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 61 Abs. 2 USG

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 3 GSchG

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 GSchG

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1).

Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2).

Art. 4 lit. a GSchG	Ein oberirdisches Gewässer ist ein Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
Art. 4 lit. f GSchG	Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
Art. 7 Abs. 1 GSchG	Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

3. Weitere Hinweise

a) Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt.

b) Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung¹. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoß gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter

Der Schadendienst der kantonalen Umweltämter ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

¹ Vgl. dazu das Merkblatt "Verschmutzung des Trinkwassers".